Technische Universität Darmstadt | Karolinenplatz 5 | 64289 Darmstadt

Medical Airport Service - MAS

Pallaswiesenstraße 63

64293 Darmstadt

über die / den

Strahlenschutzbeauftragte(n)

Name, Vorname

**Anmeldung zur ärztlichen Überwachung beruflich exponierter Personen**

**im Strahlenschutz**

**Angaben zur Organisationseinheit, in der sich die Person befindet, die ärztlich überwacht werden muss**

Fachbereich: Fachbereich

Institut: Institut

Fachgebiet: Fachgebiet

Arbeitsgruppe: Arbeitsgruppe

Einrichtung: Einrichtung

**Angaben zum verantwortlichen Vorgesetzten**

Familienname Familienname

Vorname: Vorname

**Persönliche Daten der Person, die ärztlich untersucht werden soll**

Akad. Grad: Akad. Grad

Familienname: Familienname

Vorname: Vorname

Geschlecht: Geschlecht

Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit

Telefon: dienstlich Telefon dienstlich privat Telefon privat

E-Mail: E-Mail dienstlich E-Mail privat

**Angaben zum Beschäftigungsverhältnis der Person an der TU Darmstadt**

Beginn Beschäftigungsverhältnis an der TU Darmstadt: **Datum Beginn Beschäftigungsverhältnis**

Ende Beschäftigungsverhältnis an der TU Darmstadt: **Datum voraussichtliches Ende**

Mitarbeiter(in) Studierende(r) Stipendiat(in) Doktorand(in)

**Angaben zur Dauer der Beschäftigung der Person als beruflich exponierte Person an der TU Darmstadt**

in der Zeit von:  **Anfangsdatum** bis: **Datum voraussichtliches Ende**

**Vorsorgeanlass**

Notwendige Ärztliche Überwachung gemäß § 77 StrlSchV beruflich exponierter Personen im Strahlenschutz.

**Darmstadt, Datum**

Unterschrift zu untersuchende Person Unterschrift verantwortlicher Strahlenschutzbeauftragter

Name Person Name SSB

**Grundsätzliches**

Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst alle Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten und soll zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit beitragen. Die Vorsorge für besonders gefährdende Tätigkeiten wird Pflichtvorsorge genannt. Sollen Tätigkeiten durchgeführt werden, für die eine Pflichtvorsorge notwendig ist, muss die Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden und die Teilnahme ist verpflichtend**.**

Die Ärztliche Überwachung von beruflich exponierten Personen ist nur ein Teil der Vorsorgemaßnamen, die beruflich exponierte Personen bei Aufnahme in den Strahlenschutz erhalten. Die Durchführung der notwendigen Dosimetrie unter Verwendung der personenbezogenen Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nummer) sowie die notwendigen jährlichen Unterweisungen sind beispielsweise wichtige Bestandteile des Strahlenschutzes und sind von den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten entsprechend dem Regelwerk des Strahlenschutzgesetzes – StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV zu veranlassen.

Die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten haben dafür zu sorgen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Strahlenschutzbereiche entsprechend der Vorgaben des § 52 StrlSchV eingerichtet werden.

Gemäß dem aktuellen Gesetz und der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG und Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) müssen die Strahlenschutzbeauftragten dafür sorgen, dass eine beruflich exponierte Person der Kategorie A nur dann Aufgaben in Strahlenschutzbereichen gemäß § 55 StrlSchV wahrnimmt, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der erstmaligen Aufgabenwahrnehmung von einem nach §175 StrlSchV ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem Strahlenschutzbeauftragten eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 79 StrlSchV vorliegt, nach der keine gesundheitlichen Bedenken bezüglich der Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen.

Personen der Kategorie A nach § 71 StrlSchV dürfen derartige Aufgaben nur fortsetzen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem ermächtigten Arzt untersucht wurden und dem Strahlenschutzbeauftragten eine vom Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der weiteren Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Nach § 77 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV kann statt einer erneuten Untersuchung eine Beurteilung ohne Untersuchung erfolgen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde.

Wenn es eine besondere Lage erfordert, kann eine vorgesehene Beurteilung ohne Untersuchung erfolgen. Bei wichtigen Funktionsträgern kann entweder die ärztliche Untersuchung oder die Beurteilung ohne Untersuchung deutlich vor Ablauf der Zwölf-Monats-Frist veranlasst werden. Sollte eine Untersuchung oder eine Beurteilung ohne Untersuchung vor Ablauf der Zwölf-Monats-Frist aufgrund der besonderen Lage nicht mehr möglich sein, kann das Überschreiten der Frist für eine Übergangszeit ausnahmsweise geduldet werden. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen zuvor von den Strahlenschutzbeauftragten über die Fristüberschreitung sowie die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Untersuchung informiert worden sind und sie der Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung ohne erneute Untersuchung oder Beurteilung zugestimmt haben. Die Zustimmung sollte schriftlich dokumentiert werden. Sobald die Lage es erlaubt, ist die ärztliche Untersuchung unverzüglich nachzuholen.

Der Strahlenschutzbevollmächtigte empfiehlt, dass auch beruflich exponierte Personen der Kategorie B, wie bereits vorangehend für Personen der Kategorie A beschrieben, jährlich in gleichen Zeitabständen ärztlich untersucht werden, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Personen dies erfordern oder die Gefahr besteht, dass eingerichtete Strahlenschutzbereiche nicht immer eindeutig wahrgenommen werden.

Die TU Darmstadt hat einen Vertrag über die sicherheitstechnische Betreuung und ärztliche Überwachung von beruflich exponierten Personen mit einem Dienstleister abgeschlossen. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge von beruflich exponierten Personen stehen ermächtigte Ärzte gemäß § 175 StrlSchV zur Verfügung. Die Strahlenschutzbeauftragten der TU Darmstadt müssen die betroffenen Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich über diese Thematik informieren und als Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Strahlenschutzes zur Verfügung stehen und somit die ärztliche Überwachung von beruflich exponierten Personen in die Wege leiten und dafür sorgen, dass die ärztliche Überwachung vorschriftsmäßig gemäß den § 77 StrlSchV und § 78 StrlSchV durchgeführt wird.

In der Regel müssen Mitglieder und Angehörige(Mitarbeiter und Studierende) der TU Darmstadt die vorgeschriebenen Untersuchungstermine mit den ermächtigten Ärzten fristgerecht selbst vereinbaren.

**Bitte beachten!**

Wenn ein Arzttermin nicht wahrgenommen werden kann, ist dieser mindestens 24 h vorab wieder abzusagen.

Die Kosten für die sogenannte Vorhaltezeit, die der TU Darmstadt von dem Dienstleister für einen nicht rechtzeitig abgesagten bzw. einen nicht wahrgenommenen Arzttermin berechnet werden, werden der betreffenden Organisationseinheit in Rechnung gestellt.